

116. 1. Neuer selbständiger Beschwerdegrund.

2. Darf auf Grund eines für vorläufig vollstredbar erklärten Urtheiles auf Unterlassen einer Handlung wegen Zuwiderhandelns gegen die Verpflichtung zur Unterlassung noch zur Strafe verurteilt werden, wenn nach der Zuwiderhandlung die Zwangsvollstredung eingestellt, oder die Vollstredbarkeitsklärung aufgehoben ist?

C.P.D. §§ 531. 775.

I. Civilsenat. Beschl. v. 23. Januar 1897 i. S. Gasglühlicht-Aktien-
gesellschaft (Kl.) w. B. & Co. (Bekl.). Beschw.-Rep. I. 3/97.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den nachfolgenden

Gründen:

„Aus den dem Reichsgerichte eingesandten Akten des Landgerichtes . . . geht hervor, daß der Beklagten durch das landgerichtliche Urteil vom 2. März 1896 unter Androhung einer fiskalischen Strafe von 500 *M* für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt ist, solche Bunsenbrenner für Gasglühlichtbeleuchtung gewerbsmäßig herzustellen, feilzuhalten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen, bei welchen eine Kapsel oder eine erweiterte Brennermündung zu dem Zwecke und mit der Wirkung angebracht ist, daß zur Geräuschlosigkeit der Flamme und zur Bildung einer für Gasglühlicht geeigneten Flammenform beigetragen wird, oder welche derart gestaltet sind, daß darüber das untere Ende des schlauchförmigen Glühkörpers gezogen werden kann, um die richtige Lage dieses Körpers zur heißesten Zone der Flamme zu sichern. Diese Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung . . . für vorläufig vollstreckbar erklärt. Klägerin hat die Sicherheit geleistet. Auf ihre demnächst gestellten Anträge ist nach Anhörung der Beklagten und erfolgter Beweisaufnahme die Beklagte durch den Beschluß des Landgerichtes vom 14. November 1896 wegen fünfmaliger Zuwiderhandlung gegen das Urteil vom 2. März 1896 zu einer Geldstrafe von . . . 1500 *M* sowie zur Tragung der Kosten verurteilt.

Gegen diesen Beschluß hat die Beklagte die sofortige Beschwerde eingelegt, in welcher sie, ohne daß dies nach den vorliegenden Verhandlungen von irgend einer Seite beanstandet ist, angeführt hat, daß das Kammergericht durch Beschluß vom 14. November 1896 die Zwangsvollstreckung aus dem landgerichtlichen Urteile eingestellt habe. Der Beschwerde ist durch den Beschluß vom 23. Dezember 1896 nur insoweit stattgegeben, als die erkannte Strafe auf 500 *M* herabgesetzt ist; im übrigen ist sie zurückgewiesen. Aus der Begründung ergibt sich, daß vom Kammergerichte die Vollstreckbarkeit des landgerichtlichen Urteiles „jezt“ aufgehoben ist. Das Kammergericht erachtet,

daß es gleichwohl bei der Strafe als einer wirklichen Strafe für das durch die Verletzung des landgerichtlichen Urtheiles begangene Unrecht sein Bewenden behalten müsse.

Gegen diesen Beschluß hat die Beklagte die weitere sofortige Beschwerde an das Reichsgericht erhoben, in der sie anführt, daß die Vollstreckbarkeit des landgerichtlichen Urtheiles in der Hauptsache durch Teilurteil vom 23. Dezember 1896 aufgehoben sei.

Die weitere Beschwerde ist zulässig. Denn darin, daß das Kammergericht die Beklagte zu einer Strafe verurteilt hat, obgleich zuerst die Zwangsvollstreckung eingestellt, und demnächst die Vollstreckbarkeit des landgerichtlichen Urtheiles aufgehoben war, liegt ein neuer selbständiger Beschwerdebegrund; diese Umstände waren dem Landgerichte nicht bekannt. Sie sind zum Teil erst nach dem landgerichtlichen Beschlusse entstanden.

Die Beschwerde ist auch begründet. Es soll nicht verkannt werden, daß eine nach § 775 C.P.O. auszusprechende Strafe nicht eine einfache civilprozessualische Vollstreckungsmaßregel ist; vielmehr machen sich daneben auch kriminalistische Gesichtspunkte geltend.

Vgl. die Entscheidung vom 23. Januar 1896 in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 36 S. 417 flg. und Planck, Civilprozessrecht Bd. 2 S. 795.

Allein es darf auch umgekehrt nicht verkannt werden, daß die Verurteilung zur Strafe wegen einer dem Urtheile auf Unterlassung widersprechenden Handlung Zwangsmittel zur Verhütung fernerer Zuwiderhandlungen ist.

Zutreffend ist in der Begründung des Entwurfes der Civilprozessordnung S. 444 hervorgehoben:

„Die Verpflichtung, eine Handlung zu unterlassen, ist eine fortbauernde, und der Zwang kann nur als Repression durch Ausföhrung der angedrohten Strafe in jedem Falle des Zuwiderhandelns wirken.“

Zutreffend ist ferner in einer Entscheidung desselben Senates des Reichsgerichtes, von dem der eben angeführte Beschluß herröhrt, vom 15. Dezember 1887,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 385 flg.,
erwogen: Die Zwangsvollstreckung wegen Handlungen, deren Unter-

lassung dem Schuldner durch vollstreckbares Urteil oder einen anderen Vollstreckungstitel auferlegt ist, fängt nicht vor den in § 775 Abs. 1 C.P.O. bestimmten gerichtlichen Maßnahmen an. Mit der hier vorgeschriebenen Verurteilung des Zuwiderhandelnden in die verwirkte Strafe wird die Staatsgewalt zuerst thätig, um den Schuldner zur Befolgung seiner Pflicht zu nötigen.

Vgl. auch Fitting, Reichs-Civilproceß § 108 Anm. 29.

Wie ja auch die Strafe wegen Nichtbefolgung des richterlichen Befehles nicht auf Anzeige von Amts wegen, sondern, wie schon nach dem früheren Proceßverfahren,

vgl. Renaud, Lehrbuch des Civilproceßrechts § 171 S. 513, auf Antrag des Gläubigers auszusprechen ist, ohne daß die Civilproceßordnung auch nur die leiseste Andeutung darüber enthält, daß der Antrag hier eine andere Bedeutung als die eines Exekutionsantrages, wie im Falle des § 774 und im ganzen achten Buche, hat. Namentlich kann nicht unterstellt werden, daß hier ein Strafantrag vorausgesetzt wird mit den Beschränkungen und Voraussetzungen eines solchen Antrages, wie sie im Strafgesetzbuche normiert sind.

Soweit aber die Verurteilung der Beklagten zu einer Geldstrafe Zwangsmittel war, durfte dieses Zwangsmittel nicht mehr angewendet werden, nachdem das Kammergericht die Einstellung des Zwangsvollstreckungsverfahrens beschlossen hatte, in keinem Falle mehr, nachdem das Kammergericht die Vollstreckbarkeit des landgerichtlichen Urtheiles aufgehoben hatte. Vielmehr hätte, nachdem diese Sachlage eingetreten war, der Beschluß des Landgerichtes vom 14. November 1896 aufgehoben werden sollen.

Dasfelbe Resultat ergibt sich aber, wenn man den die Geldstrafe aussprechenden Beschluß unter den Gesichtspunkt eines Strafurtheiles zieht. Denn hier würde das landgerichtliche Urteil vom 2. März 1896 die strafrechtliche Norm darstellen, gegen die sich die Beklagte vergangen hat. Das deutsche Strafrecht wird aber von dem Grundsätze beherrscht, daß eine Strafe nicht mehr auszusprechen ist, wenn nach der Begehung der That die strafrechtliche Norm, die der Thäter übertreten hat, wieder aufgehoben ist.

Vgl. § 2 St.G.B.; dazu Dischhausen, Kommentar Anm. 16; v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts § 17 S. 102.

Und dasselbe muß gelten, wenn die strafrechtliche Norm zwar noch nicht aufgehoben, aber ihre Geltung suspendiert ist,

vgl. Oshausen a. a. O.,

wie das bezüglich des landgerichtlichen Urteiles durch Einlegung der Berufung in Verbindung mit dem die Vollstreckbarkeit des erstinstanzlichen Urteiles aufhebenden kammergerichtlichen Urteile vom 23. Dezember 1896 eingetreten ist.

Hiernach war der angegriffene Beschluß aufzuheben, und der landgerichtliche Beschluß im Sinne der Beschwerdeführerin in der Hauptsache abzuändern.“ . . .